

Ist die Kennzeichnung von Produkten mit dem EMICODE® auch künftig zulässig?

Die GEV hat sich gemeinsam mit externen Fachleuten intensiv mit den Anforderungen der EmpCo-Richtlinie und der geplanten Neufassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) befasst. Auf Grundlage des aktuellen Rechtsstands wurden die EMICODE®-Regularien überarbeitet und weiterentwickelt. Ziel war es, die Objektivität und Zuverlässigkeit der mit dem EMICODE®-Siegel verbundenen Umweltaussagen weiter zu verbessern.

Nach Einschätzung der GEV entspricht das EMICODE®-Siegel in seiner aktualisierten Systematik den Anforderungen des UWG und der EmpCo-Richtlinie, sofern für das jeweilige Produkt eine gültige, auf den aktualisierten Regularien beruhende EMICODE®-Lizenz besteht. Die GEV wird die weitere Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtsprechung aufmerksam verfolgen und das System bei Bedarf weiter anpassen.

Das aktuelle ‚Zertifizierungssystem‘ erfüllt nach Meinung der GEV auch die Anforderungen, die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 UWG n.F. gestellt werden.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die Teilnahme steht allen Unternehmen zu transparenten, lauten und diskriminierungsfreien Bedingungen offen.
- b) Die Kriterien werden unter Einbeziehung unabhängiger Sachverständiger und relevanter Interessenträger entwickelt.
- c) Es bestehen klare Verfahren für den Umgang mit Verstößen, einschließlich der Aussetzung oder des Entzugs der Zeichennutzung.
- d) Die Einhaltung der Anforderungen wird durch unabhängige Dritte nach objektiven Verfahren überwacht, die nach internationalen Normen festgelegt sind.

- **Wichtig ist jedoch: Mit dem EMICODE®-Siegel darf geworben werden.**
- Dies umfasst auch die für die Klassen EC 1 und EC 1 ^{PLUS} vorgesehene Bezeichnung „sehr emissionsarm“.
- Das Siegel berechtigt jedoch nicht zu allgemeinen Umweltaussagen wie „umweltfreundlich“ oder vergleichbaren Aussagen, sofern diese nicht durch die EMICODE®-Prüfung belegt werden.
- Zulässig ist es, zu erläutern, welche Eigenschaften und Prüfungen mit dem EMICODE® verbunden sind.
- Nicht zulässig sind dagegen weitergehende Umweltversprechen, die über den Aussagegehalt des Siegels hinausgehen.

Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Zulässigkeit geplanter Werbeaussagen, empfiehlt die GEV, diese vor der Veröffentlichung rechtlich prüfen zu lassen.

Aus Sicht der GEV bestehen daher aktuell keine Bedenken, Produkte mit dem EMICODE®-Siegel zu kennzeichnen, sofern die dafür vorgesehenen Voraussetzungen – insbesondere die erfolgreiche Produktprüfung und eine gültige markenrechtliche Lizenz – erfüllt sind.

